

0.1.1.0

SRM-Nummer: 783.1

Reglement für Schiff-Standplätze

Erlass vom (GRB):

18. Mai 2021

Erlass gültig ab:

1. Januar 2022



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Begriff, Zuständigkeit	3
Warteliste	3
Standplatzbewilligung	3
Belegung mit verkehrsberechtigten Schiffen	3
Ein- und Auswassern / Zeitliche Belegung	4
Unterhalt	4
Stationieren von Schiffen, Lagern von Material	4
Haftung	4
Änderung der Verhältnisse.....	5
Umteilung von Bootsplätzen.....	5
Verbot von Abtretung	5
Eignergemeinschaft	5
Gebühren.....	5
II. Besondere Bestimmungen	6
Vereine	6
Bojen: Eigentum, Zuteilung und Kontrollmarken.....	6
Beschriftung Beiboote	7
Lagern von Material	7
III. Schlussbestimmungen	7
Reglementsverstoss / sofortige Vertragsauflösung.....	7
Inkrafttreten.....	7

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 **Begriff, Zuständigkeit** Schiff-Standplätze im Sinne dieses Reglements sind kommunale Liegeplätze in Hafenanlagen (Wasserplätze) und Bojen auf öffentlichem Seegebiet sowie Trockenplätze inkl. Gestellplätze auf öffentlichem Grund im Uferabschnitt der Gemeinde Meilen.
- Die Verwaltung und Bewirtschaftung der Schiff-Standplätze ist Sache der Gemeinde Meilen, welche durch die Liegenschaftsabteilung vertreten wird.
- Art. 2 **Warteliste** Die Zuteilung neuer oder freigewordener Standplätze erfolgt in der Reihenfolge der Warteliste.
- In der Warteliste wird pro Person (Mindestalter 14 Jahre) nur eine Anmeldung berücksichtigt. Das Gesuch ist persönlich.
- Der Eintrag in der Warteliste kann jederzeit auf Begehren hin mittels einfacher Schriftlichkeit an die Gemeinde auf die Ehegatten oder die eingetragenen Partner übertragen werden.
- Wird ein neuer Standplatz zugeteilt, erfolgt eine Löschung der nutzenden Person in der Warteliste. Es ist aber zulässig, sich wieder ans Ende der Warteliste setzen zu lassen.
- Art. 3 **Standplatzbewilligung** Die Benützung eines Schiff-Standplatzes wird in einer Bewilligung festgehalten. Es wird nur ein Standplatz pro Person vermietet. Als Ausnahme gilt die Kombination eines Bojen mit einem Beibootplatz. Beibootplätze werden nur an Nutzende eines Bojenplatzes vergeben.
- Das stationierte Schiff muss mit den Angaben auf der Bewilligung übereinstimmen. Neue Schiffe sind der Gemeinde mit dem entsprechenden Bootsschein innert 14 Tagen zu melden. Dies gilt auch bei neuen Kennzeichen.
- Sollte festgestellt werden, dass das neue Schiff nicht den Massen des Bootsplatzes entspricht, kann die Gemeinde die Bewilligung sofort entziehen und den Platz auf eine andere Person übertragen.
- Art. 4 **Belegung mit verkehrsberechtigten Schiffen** Die nutzende Person darf den Schiff-Standplatz nur mit dem eigenen, auf ihren Namen eingelösten und verkehrsberechtigten Schiff belegen. Eine Ausnahme stellt die Eignergemeinschaft dar (Art.12).

Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, einen aktuellen Schiffsausweis anzufordern.

- Art. 5 **Ein- und Auswassern / Zeitliche Belegung** Das Ein- und Auswassern von eingelösten Schiffen ist nur an den von der Gemeinde bestimmten Stellen erlaubt.
- Das Stationieren von Schiffen hat jeweils bis Ende Mai zu erfolgen. Sollte eine Stationierung bis dahin nicht möglich sein, ist dies der Gemeinde zu melden. Bleibt der Liegeplatz vom 1. Mai bis 30. September mehr als zwei Wochen ununterbrochen unbesetzt, so ist dies frühzeitig der Gemeinde zu melden, und der entsprechende Platz steht während dieser Zeit der Gemeinde entschädigungslos zur Verfügung.
- Art. 6 **Unterhalt** Die nutzende Person ist verpflichtet, das stationierte Schiff ordnungsgemäss zu vertäuen, den Schiff-Standplatz sowie die Anbindevorrichtungen zu unterhalten und zu pflegen. Das Entfernen von Laub, Seegrass an der Wasseroberfläche, Schwemmmaterial und sonstigen Ablagerungen am Standplatz ist Sache der nutzenden Person. Bei der Auflösung der Standplatzbewilligung ist der Platz ordnungsgemäss zurückzugeben.
- Für den Unterhalt der Schiff-Stationierungsanlagen (Steg, Wellenbrecher, Beibootgestell) ist die Gemeinde verantwortlich. Die nutzenden Personen sind verpflichtet, Schäden umgehend der Gemeinde zu melden.
- Art. 7 **Stationieren von Schiffen, Lagern von Material** Das Stationieren von Schiffen aller Art an andern als den von der Gemeinde zugewiesenen Schiff-Standplätzen, namentlich an öffentlichen Ufern, Hafeneinfahrten, Anlegestegen usw. ist verboten. Verboten ist insbesondere das Aufstellen und das Lagern von Schiffen, Schifftrailern und Material auf öffentlichem Grund, namentlich auf öffentlichen Rampen, Treppen, Uferwegen, Schiffs- und Quaianlagen sowie Parkplätzen.
- Art. 8 **Haftung** Die nutzende Person haftet für alle Schäden, welche durch Eigen- oder Fremdnutzung des Schiffes an Landungsstellen, Anbindevorrichtungen und anderen Schiffen verursacht werden.
- Die Benutzung des Standplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.
- Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Beschädigungen oder Entwendungen von Schiffen, Beibooten oder Schiffsutensilien sowie jegliche Befestigungseinrichtungen ab. Sie übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die infolge Sturm,

Feuer oder anderen Ereignissen an den stationierten Schiffen entstehen.

Art. 9 **Änderung der Verhältnisse**

Adressänderungen, Wohnortwechsel und Änderungen des amtlichen Kennzeichens sind der Gemeinde innert 14 Tagen schriftlich zu melden.

Der Schiff-Standplatz kann jederzeit auf Begehren hin mittels einfacher Schriftlichkeit an die Gemeinde auf die Ehepartner, auf die eingetragenen Partner oder auf direkte Nachkommen übertragen werden.

Art. 10 **Umteilung von Bootsplätzen**

Aus organisatorischen Gründen kann die Gemeinde von sich aus Umteilungen von Bootsplätzen anordnen. Gesuchen von nutzenden Personen für einen Tausch mit freigewordenen und breiteren Bootsplätzen kann nicht stattgegeben werden.

Art. 11 **Verbot von Abtretung**

Die Bewilligung gilt nur für die darin aufgeführte Person und für das auf deren Namen lautende Schiff mit entsprechendem amtlichen Kennzeichen.

Es ist nicht erlaubt, den Standplatz an Dritte abzutreten.

Art. 12 **Eignergemeinschaft**

Eine Eignergemeinschaft gilt als einfache Gesellschaft im Sinne von Art. 530 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

Eine nutzende Person kann innerhalb von fünf Jahren seit Übernahme eines Bootsplatzes eine Eignergemeinschaft gründen. Dabei sind max. fünf Miteigner erlaubt, die das gleiche Boot im gemeinsamen Standplatz benützen. Scheidet ein Miteigner aus, kann keine weitere Person eintreten. Eine Übertragung auf andere Personen ist nicht erlaubt. Das Boot muss auf ein Mitglied der Eignergemeinschaft eingelöst sein; dieses Mitglied ist die nutzende Person des Schiff-Standplatzes. Der Eignergemeinschaftsvertrag muss innert 14 Tagen nach Abschluss bei der Gemeinde hinterlegt werden.

Die nutzende Person eines Schiff-Standplatzes kann den Platz auf ein Mitglied der Eignergemeinschaft übertragen, sofern dieses Mitglied seit 10 Jahren in der Warteliste eingetragen ist und die Eignergemeinschaft seit mindestens 5 Jahren besteht.

Art. 13 **Gebühren**

Für die Benützung der Schiff-Standplätze (exkl. Trockenplätze) wird eine kantonale Konzessionsgebühr und eine vom Gemeinderat festgesetzte Gemeindegebühr erhoben,

welche innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu entrichten sind. Auswärtige Personen bezahlen eine max.10 % höhere Gemeindegebühr als in Meilen wohnhafte Personen. Ein Zuzug in die Gemeinde oder ein Wegzug aus der Gemeinde hat daher eine Anpassung der Standplatzbewilligung zur Folge.

Wird während der Saison eine Standplatzbewilligung aufgelöst, werden keine Gebühren zurückerstattet.

Für die Aufnahme in die Warteliste wird eine vom Gemeinderat festgesetzte Gebühr erhoben. In dieser Gebühr ist die Jahresgebühr für die Warteliste des laufenden Jahres enthalten. Zudem ist in allen folgenden Jahren eine Erneuerungsgebühr fällig. Diese Gebühr ist alljährlich bis am 1. März zu entrichten. Die Nichtbezahlung bis am 1. März des laufenden Jahres führt zur Streichung auf der Warteliste.

II. Besondere Bestimmungen

Art. 14 **Vereine**

Für Wassersportvereine und Non-Profit-Bootsharing-Organisationen sowie für die jugendlichen Segelsport-Betreibenden (Alter: 10 – 24 Jahre) in den von Swiss Sailing definierten Juniorenklassen und mit einem regionalen oder nationalen Aktivitäten-Nachweis kann die Gemeinde auf Antrag einer schiffhaltenden Person einen oder mehrere geeignete Standplätze ausserhalb der bestehenden Warteliste gemäss der durch die Liegenschaftenabteilung separat geführten Warteliste zuteilen.

Den Vereinen und Non-Profit-Bootsharing-Organisationen stehen jeweils maximal drei Stand- oder Wasserplätze sowie max. 3 Plätze in Gestellen zur Verfügung

Art. 15 **Bojen: Eigentum, Zuteilung und Kontrollmarken**

Der Bojenstein ist Eigentum der Gemeinde.

Die neue nutzende Person einer Boje hat die privatrechtlichen Ansprüche am Bojengeschirr (Schwimmboje, Kette, Stropp usw.) mit der vormaligen benutzenden Person direkt zu regeln. Eine Verpflichtung zur Übernahme des vorhandenen Bojengeschirrs oder Teilen davon besteht jedoch nicht.

Der Unterhalt des Bojengeschirrs liegt in der Verantwortung der nutzenden Person.

Ohne ausdrückliche kantonale Bewilligung, die nur von der Gemeinde eingeholt werden kann, darf die Lage der Bojen und Bojensteine nicht verändert werden. Die Bojen sind mit

einer kantonalen Kontrollmarke zu versehen, die stets gut sichtbar sein muss.

Die nutzende Person verpflichtet sich, dem kantonalen Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) zu melden, wenn eine Kontrollmarke ersetzt oder ausgewechselt werden muss. Das Auswechseln der Kontrollmarken erfolgt durch die kantonale Seepolizei auf Kosten der nutzenden Person.

- Art. 16 **Beschriftung Beiboote** Beiboote dürfen ausschliesslich an den durch die Gemeinde bestimmten Plätzen gelagert werden. Das jeweilige Beiboot ist mit der Bojenummer gut ersichtlich zu beschriften.
- Art. 17 **Lagern von Material** Auf den Trockenplätzen darf nebst dem vertraglich vereinbarten Schiff (mit Abdeckungsblache), Unterlagematerial oder dazugehörigen Slipwagen/Trailer, keinerlei Material gelagert werden. Das Schiffszubehör ist im Rumpf zu lagern.

III. Schlussbestimmungen

- Art. 18 **Reglementsverstoss / sofortige Vertragsauflösung** Bei Zuwiderhandlung gegen dieses Reglement oder gegen die Bewilligung wird letztere sofort entzogen. In leichten Fällen kann die Gemeinde anstelle des Entzugs eine Umtriebsentschädigung bis max. Fr. 500.– erheben.
- Art. 19 **Inkrafttreten** Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2022 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement für die Schiff- und Standplätze vom 4. November 2003 aufgehoben.

Gemeinderat Meilen

Christoph Hiller, Gemeindepräsident

Didier Mayenzet, Gemeindeschreiber

Rechtskraftbescheinigung:
Bezirksrat Meilen 6. Juli 2021